1037
(02)

Ermäßigungen und finanzielle Beihilfen für Wiener SeniorInnen

Überblick über die diversen

Begünstigungen, Beihilfen und Unterstützungen

SeniorInnenbüro der Stadt Wien

111. Auflage. Stand: März 2016

I N H A L T

	Seite
Bahn – Österreichische Bundesbahnen und Bundesbusse	4
Belastungen, außergewöhnliche	4
Beschäftigung, geringfügige	4
e-card-Service-Entgelt	5
Energieunterstützung	5
Erholungsangebote	5
Essen auf Rädern	6
Existenzminimum bei Pfändung	6
Freizeitfahrtendienst	6
Gesundheitsfahrtendienst	7
Geriatriezentren – Kostenbeiträge	7/8
Heilbehelfe	8
Hundeabgabe	8
Jubiläen	9
Krankenhaus – Kostenbeitrag	10
Krankenversicherung	10
Kulturpass	10/11
Kuraufenthalt und Rehabilitation	11/12
Le + O – Lebensmittel und Orientierung	12/13
Mietbeihilfen	13
Mindestpension	13
Mindestsicherung (WMG)	13/15
Mobilpass	15/16
Pflegegeld	16
Rezeptgebühren – Befreiung	16/17
Rezeptgebühren – Begrenzung	17
Rundfunkgebühren und Telefongebührenzuschuss bzw. Ökostrompauschale – Befreiung	17/19
Senioren-Wohnhäuser – Kostenbeiträge	19
Sozialmärkte	19/20
Unterstützungsfonds der Pensionsversicherung	20
Wiener Linien	20/22
Witwen- bzw. Witwerpension	22
Wohnungsverbesserung – Förderung	22

Spezielle Begünstigungen für Menschen mit Behinderung

	Seite
Autobahnvignette	23
Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer	23
Befreiung von der Entrichtung der Parkometerabgabe	23
Behindertenpass	24
Parkausweis gemäß § 29b StVO	24
Freizeit- und Gesundheits-Fahrtendienste	25
ÖBB – Österreichische Bundesbahnen	25
Beratung für körperbehinderte Kfz-Lenker (ARBÖ & ÖAMTC)	25

Allgemeiner Hinweis:

Erkundigen Sie sich immer bei der zuständigen Stelle, ob Sie Anspruch auf eine bestimmte Leistung haben.

In der Regel sollte man folgende Unterlagen mitnehmen:

- Lichtbildausweis
- Meldezettel
- Pensionsbescheid
- aktueller Pensionsabschnitt
- Pflegegeldbescheid
- Nachweis über Miet- und Betriebskosten der Wohnung (Betriebskostenanteil bei der Mietabrechnung, Strom- und Heizkosten)

Sollten andere Familienangehörige mit Ihnen in derselben Wohnung leben, müssen Sie in der Regel den Meldezettel bzw. einen allfälligen Einkommensnachweis aller MitbewohnerInnen vorlegen.

wer	was
Bahn – Österreichische Bundesbahnen und Bundesbusse	Vorteilsticket für SeniorInnen (ab dem Monat des 61. Lebensjahres, bis 2022 das 65. Lebensjahr) ermöglicht eine um bis zu 45% ermäßigte Fahrt auf allen Strecken der Österreichischen Bundesbahnen und der Bundesbusse (www.oebb.at). Voraussetzung ist eine „VORTEILSCARD Senior“ für SeniorInnen zum Preis von € 29 pro Jahr (2014). Beim Lösen der „VORTEILSCARD Senior“ (an allen größeren Bahnhöfen) sind ein Passfoto und ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. **Hinweis:** Für SeniorInnen, die z.B. eine Ausgleichs- bzw. Ergänzungszulage (→Mindestpension) beziehen, besteht die Möglichkeit, die „VORTEILSCARD Senior Frei“ kostenlos zu erhalten. Weitere Ermäßigungen gibt es für behinderte Personen.
Belastungen, außergewöhnliche Bürgerservice des Finanzministeriums: Tel.: 08 10 00 12 28	Wenn jemand zu Hause lebt und krankheitsbedingt besondere Kosten hat, die nicht durch die Krankenkasse bzw. das Pflegegeld abgedeckt werden (Medikamente, Arzthonorare, Heilbehelfe, Spezialbett, sonstige Hilfsmittel, spezielle Diäten), können Lohnsteuerpflichtige bzw. PensionsbezieherInnen diese beim Wohnsitzfinanzamt geltend machen. Eine Steuerermäßigung ist vom jeweiligen Einkommen abhängig. →Arbeitnehmerveranlagung/Jahresausgleich. Der Pensionistenabsetzbetrag von derzeit € 400 wird bei Bezügen bis € 17.000 jährlich automatisch von der Pensionsauszahlungsstelle berücksichtigt. Informationen bei www.arbeiterkammer.at oder www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/arbeitnehmer-und-pensionisten.html
Beschäftigung, geringfügige	Sollten Sie eine frühzeitige Alterspension beziehen, dürfen Sie derzeit (2016) nicht mehr als € 415,72 brutto pro Monat dazu verdienen. Sie verlieren sonst Ihren Pensionsanspruch. Für alle regulären Alterspensionen gelten keine Zuverdienstgrenzen. Jede Nebenbeschäftigung ist versicherungspflichtig. Der zu zahlende Beitrag hängt von Höhe und Art des Zuverdienstes ab.

wer	was
e-card-Service-Entgelt Service-Telefon: **050 124 33 11**	Für die Bereitstellung der e-card wird von den meisten Krankenkassen jährlich (15. Nov.) eine Servicegebühr von derzeit € 10,85 berechnet. Bei zwei parallelen Krankenversicherungen kann eine Gebühr auf Antrag rücküberwiesen werden (z.B. Bezug von zwei Pensionen). **Von dieser Gebühr sind befreit:** • Personen, die von der →Rezeptgebühr befreit sind • Kriegsopfer • Personen mit einer anzeigepflichtigen Krankheit • MindestsicherungsbezieherInnen
Energieunterstützung Auskünfte: **Magistratsabteilung 40** 3., Thomas-Klestil-Platz 8 Tel.: 01 / 4000 - 8040 Internet: www.wien.gv.at	BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung inklusive BezieherInnen einer Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen sowie MindestpensionistInnen mit Mobilpass können von folgenden Maßnahmen profitieren: • Energieberatung • Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten in Energiefragen
Erholungsangebote	Die Stadt Wien bietet für SeniorInnen ab 60 Jahren jährlich eine eigene Urlaubsaktion („Urlaub in der Sommerfrische“). Dabei werden InhaberInnen des →Mobilpasses und andere einkommensschwache Personen finanziell unterstützt. Auch Ausflugsfahrten werden durchgeführt, wobei sich die Kostenbeiträge ebenfalls nach dem Einkommen richten. Auskünfte erhalten Sie in den Wohnhäusern und der Klubdirektion des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser (9., Seegasse 9, Tel.: 01/313 99-170 112) sowie in den Pensionistenklubs der Stadt Wien. Darüber hinaus bieten die Seniorenorganisationen bzw. Seniorenreisebüros spezielle Urlaube für SeniorInnen an.

wer	was
Essen auf Rädern **Auskünfte:** Beratungszentrum Pflege und Betreuung des Fonds Soziales Wien Tel: 01/ 24 5 24	**Bestellung:** • direkt beim jeweiligen Anbieter oder • im für Ihren Wohnbezirk zuständigen Beratungszentrum Pflege und Betreuung (Wochenpaket) Ist das eigene Einkommen dafür nicht ausreichend, unterstützt Sie die Stadt Wien über den Fonds Soziales Wien. Nehmen Sie daher mit dem für Ihren Bezirk zuständigen Beratungszentrum Pflege und Betreuung Kontakt auf. Dort werden Sie über weitere soziale Dienste (Hauskrankenpflege, Heimhilfe, Besuchsdienste, Tageszentren für SeniorInnen …), informiert und erfahren auch, welche Kosten für Sie durch die Inanspruchnahme dieser Dienste erwachsen. Die Zustellgebühr kommt noch extra zu den Kosten des Essens dazu. Bei Bezug von Pflegegeld ist diese nach dem Einkommen gestaffelt und wird speziell für Sie berechnet. • Bei Bestellung direkt beim jeweiligen Anbieter: Preise auf Anfrage Anbieter von Essen auf Rädern finden Sie in unseren Informationsbroschüren „Soziale Dienste“ und „Wer liefert was nach Hause/Hauszustellung“.
Existenzminimum bei Pfändung 3., Döblerhofstraße 9/1. St. (U3 Station Gasometer) Tel.: 01/ 330 87 35	Berechnungen erhalten Sie bei der Schuldnerberatung Wien unter www.schuldnerberatung-wien.at bzw. können sie mithilfe des Online-Rechners selbst durchführen. Die Höhe des Existenzminimums hängt vom Nettobezug, der Anzahl der Unterhaltspflichten sowie davon ab, ob das Einkommen 12 oder 14 mal pro Jahr ausbezahlt wird. Bei Unterhaltsschulden kann das berechnete Existenzminimum um bis zu 25% unterschritten werden. Mo - Fr: 08:00 - 15:30 Uhr
Freizeitfahrtendienst: Fonds Soziales Wien 3., Guglgasse 7-9 Tel.: 01/ 24 5 24 Fax: 01/4000-99-66 640 E-Mail: post-bzbh@fsw.at Internet: www.fsw.at	Beförderung von dauerhaft schwer gehbehinderten Personen zu ihren Wiener Freizeitzielen. Berechtigungskarten werden nach Anspruchsprüfung vom Fonds Soziales Wien ausgestellt. Geringe Kostenbeiträge je Fahrt sind zu entrichten. Antragsformulare: Mo - Sa: 08:00 - 20:00 Uhr Beratungszentrum Behindertenhilfe/Fahrtendienstbüro: Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr: 08:00 - 15:00 Uhr Donnerstag: 08:00 - 17:30 Uhr

wer	was
Gesundheitsfahrtendienst: Vertragsfahrtendienst der Wiener Gebietskrankenkasse	Versicherte oder Angehörige, die in Folge ihrer Krankheit oder ihres Gebrechens nicht in der Lage sind, für die Inanspruchnahme der notwendigen Behandlung(en), Untersuchungen, der Zahnbehandlung oder des Zahnersatzes ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen, deren Zustand aber nicht den Transport mit einem Krankentransportwagen erfordert, können den **Vertragsfahrtendienst** der Wiener Gebietskrankenkasse in Anspruch nehmen. Hierfür ist ein **vorheriger** Antrag auf Kostenübernahme für die Beförderung durch einen Vertragsfahrtendienst nötig, welchen sowohl die/der Hausärztin/Hausarzt als auch die Behandlungsstelle mit einer entsprechenden medizinischen Begründung ausstellt. Wenn die Bewilligung der Kasse erteilt wurde, kann die/der Anspruchsberechtigte direkt mit einem Vertragsunternehmen telefonisch einen Termin für die notwendigen Fahrten vereinbaren. Wir empfehlen, mindestens einen Tag vor der notwendigen Fahrt anzurufen. **Kostenbeteiligung für die Versicherten:** Die Inanspruchnahme von Fahrten mit dem Vertragsfahrtendienst ist an eine Kostenbeteiligung der/des Versicherten (Angehörigen) in der Höhe der jeweils geltenden Rezeptgebühr (2016: € 5,70 pro Fahrt) gebunden. In einem Kalenderjahr kann jedoch maximal die 72 fache Rezeptgebühr fällig werden. Der zu bezahlende Gesamtbetrag wird einmal jährlich im Nachhinein mittels Zahlschein von der Wiener Gebietskrankenkasse vorgeschrieben. Nähere Auskünfte geben die jeweiligen Krankenkassen.
Geriatriezentren – Kostenbeiträge Auskunft: Tel.: 01 / 24 5 24	**Förderungen durch den Fonds Soziales Wien** Sie können für Ihren Aufenthalt in einem Wohn- und Pflegewohnhaus vom Fonds Soziales Wien eine Förderung erhalten. Falls Ihr Pflegegeld, Ihr Einkommen und Ihr verwertbares Vermögen zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, bezahlen Sie nur einen Teil der Kosten selbst. Ihr Kostenbeitrag setzt sich maximal aus 80% Ihrer Netto-Pension sowie aus Anteilen des Pflegegeldes und Ihres verwertbaren Vermögens zusammen. Es bleiben Ihnen in jedem Fall 20% Ihrer Netto-Pension, der gesamte 13. und 14. Pensionsbezug sowie rund € 45,20 aus dem Pflegegeld (10% der Pflegegeldstufe 3).

wer	was
	Personen ohne eigenes Einkommen steht ein monatliches Taschengeld in Höhe von dzt. ca. € 112,94 zur Verfügung. Genauere Informationen erhalten Sie im →Beratungszentrum Pflege und Betreuung des Fonds Soziales Wien.
Heilbehelfe	Für Heilbehelfe und Hilfsmittel (Spezialschuhe, Rollstühle, Schuheinlagen, Blutzuckermessgeräte, ...) werden Kosten bis zu € 486,- übernommen. Eine Kostenbeteiligung der AntragstellerInnen von 10%, mindestens jedoch € 32,40, wird vorgeschrieben. Bei bestimmten Behelfen gilt nur die 10 %-Regel (ohne Mindestbeitrag). Für Brillen oder Kontaktlinsen beträgt der Selbstbehalt mindestens € 97,20 (für angehörige Kinder ab dem 15. Lebensjahr mindestens € 32,40), für Einstärkenbrillen gibt es keinen Zuschuss. Von diesem Selbstbehalt sind befreit: • Personen, die von der →Rezeptgebühr befreit sind (Ausnahme bei Bedarf an Spezialschuhen) • hochgradig Sehbehinderte für Brillen Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an den zuständigen Sozialversicherungsträger.
Hundeabgabe Auskunft über die Hundeabgabe: 01/4000-07910	Pflichten der HundehalterInnen: Für die An- und Abmeldung (bei der Stadtkasse) des Hundes ist zu sorgen. Die jährliche Gebühr für einen Hund beträgt € 72, für jeden weiteren Hund € 105. Für InhaberInnen eines des →Mobilpasses bzw. eines Sozialpasses "P" besteht die Möglichkeit, einen teilweisen Zuschuss zur Hundeabgabe zu erhalten. Antragstellung und weitere Auskünfte erfolgen beim Sozialzentrum des Wohnbezirkes. Weist die/der HundehalterIn nach, dass er eine Hundeführscheinprüfung erfolgreich absolviert hat, so ist er für das auf die Prüfung folgende Jahr von der Entrichtung der Abgabe für den geprüften Hund befreit. Eine Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund nur einmal erfolgen und gilt nicht für Personen, die den Hundeführschein aufgrund eines behördlichen Auftrages absolviert haben. **Auskünfte:** Magistratsabteilung 6 - Stadtkassen Internet: http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/rechnungswesen/abgaben/hundeabgabe.html

<table>
<tr><th>wer</th><th>was</th></tr>
<tr><td>Jubiläen</td><td>
Aufgrund persönlicher Anlässe werden den WienerInnen, die österreichische StaatsbürgerInnen sind, als Ehrung Urkunden und Ehrengaben überreicht.

Geburtstagsehrungen
Ehrengaben gibt es anlässlich des
<table>
<tr><td>90. Geburtstages:</td><td>€ 200</td></tr>
<tr><td>95. Geburtstages:</td><td>€ 300</td></tr>
<tr><td>ab dem 100. Geburtstag jährlich:</td><td>€ 400</td></tr>
</table>
Jede/r anspruchsberechtigte WienerIn wird etwa sechs Wochen vor ihrem/seinem Jubiläum von der Stadt Wien schriftlich eingeladen, die Art und Weise der Übergabe der Ehrengabe festzulegen. Diese Übergabe kann durch die/den BezirksvorsteherIn oder ein Mitglied der Bezirksvertretung erfolgen. Die Ehrengabe kann auch persönlich oder von einer Vertrauensperson abgeholt werden.

Hochzeitstage
Jedes Wiener Ehepaar hat die Möglichkeit, sich seine lang andauernde Beziehung offiziell beurkunden zu lassen. Zusätzlich widmet die Stadt Wien den JubilarInnen eine Ehrengabe.

Dies ist bei folgenden Jubiläen möglich:
<table>
<tr><td>Goldene Hochzeit</td><td>50 Jahre</td><td>€ 300</td></tr>
<tr><td>Diamantene Hochzeit</td><td>60 Jahre</td><td>€ 500</td></tr>
<tr><td>Eiserne Hochzeit</td><td>65 Jahre</td><td>€ 700</td></tr>
<tr><td>Steinerne Hochzeit</td><td>67 ½ Jahre</td><td>€ 800</td></tr>
<tr><td>Gnadenhochzeit</td><td>70 Jahre</td><td>€ 1.100</td></tr>
<tr><td>Juwelenhochzeit</td><td>72 ½ Jahre</td><td>€ 1.100</td></tr>
<tr><td>Kronjuwelenhochzeit</td><td>75 Jahre</td><td>€ 1.100</td></tr>
</table>
Antragstellung:
Um die entsprechende Urkunde und die Ehrengabe zu erhalten, müssen Sie Ihr Hochzeitsjubiläum in der Bezirksvorstehung Ihres Bezirkes persönlich oder durch eine Vertrauensperson bekannt geben. Bitte geben Sie den BezirksvorsteherInnen etwa vier Wochen Zeit, die Urkunde bereitzustellen (bitte rechtzeitig anmelden!).

Die Anmeldung ist auch per Post, per Fax oder Online möglich: www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/ehrungen/jubilaeum/hochzeitsjubilaeum.html

Erforderliche Dokumente:
Heiratsurkunde, beide Meldezettel, beide Geburtsurkunden und Staatsbürgerschaftsnachweise (oder Reisepässe).
Auskünfte: Tel.: 01/ 4000 - 82075
</td></tr>
</table>

wer	was
Krankenhaus – Kostenbeitrag in einem Wiener Krankenhaus (Spitalskostenbeitrag)	Der Kostenbeitrag in einem Wiener Krankenhaus beläuft sich auf ca. € 11,74 pro Tag in der allgemeinen Gebührenklasse, für maximal 28 Tage pro Jahr, auch für mitversicherte Angehörige (ebenfalls für maximal vier Wochen). **Von dieser Gebühr sind befreit:** Personen, die von der →Rezeptgebühr befreit sind, nicht aber deren mitversicherte Angehörige.
Krankenversicherung	Der Krankenversicherungsbeitrag der PensionistInnen beträgt generell 5,1%. Selbstversicherung in der Krankenversicherung (7,55% der Beitragsgrundlage); monatlicher Höchstbeitrag von derzeit € 388,04 (kann auf Antrag herabgesetzt werden). Freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung: bei geringfügiger Beschäftigung derzeit: € 57,30 monatlich **Auskünfte** erteilt die Wiener Gebietskrankenkasse, Tel.: 01 / 60 122 - 2781 bzw. die zuständige Krankenversicherung
Kulturpass	Kostenloser Besuch von bestimmten Kulturveranstaltungen (siehe Informationsbroschüre „Aktiv leben“ des SeniorInnenbüros der Stadt Wien), für Personen mit geringem Einkommen (z. B. PensionistInnen mit Mindestpension oder MindestsicherungsbezieherInnen). Der Kulturpass ist bei verschiedenen Organisationen erhältlich (wie z. B.: Arbeitsmarktservice, Rotes Kreuz, Caritas Wien, Schuldnerberatung, ...). Für SeniorInnen, die **Mindestpenison** beziehen empfehlen wir die Nachbarschaftszentren des Wiener Hilfswerks: 2., Vorgartenstraße 145-157/1 ..... Tel.: 01/212 04 90 3., Barichgasse 8 ..... Tel.: 01/713 82 49 6., Bürgerspitalgasse 4-6 ..... Tel.: 01/597 36 50 7., Schottenfeldgasse 29/Stg. 3 ..... Tel.: 01/522 57 13 8., Florianigasse 24 ..... Tel.: 01/402 68 75 12., Am Schöpfwerk 31/Stg. 3 ..... Tel.: 01/667 07 78 15., Kardinal-Rauscher-Platz 4 ..... Tel.: 01/985 38 30 16., Stöberplatz 2 ..... Tel.: 01/485 81 17 17., Hernalser Hauptstraße 53 ..... Tel.: 01/403 94 33 22., Rennbahnweg 27/3/R1 ..... Tel.: 01/256 57 90 Eingang über Austerlitzgasse

wer	was
	Für SeniorInnen, die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)** beziehen, empfehlen wir die **Sozialzentren** der MA 40 des jeweiligen Bezirks: **Region 1** Sozialzentrum WILHELMSTASSE für die Bezirke 11, 12, 13, 15, 17 und 18 1120 Wien, Wilhelmstraße 64 ..... Tel.: 01/4000-8040 **Region 2** Sozialzentrum WALCHERSTRASSE für die Bezirke 1 – 9, 14 und 17 1020 Wien Walcherstraße 11 ..... Tel.: 01/4000-8040 (obdachlos-Jahrgang mit Endziffer 0, 1 und 5) **Region 3** Sozialzentrum LEMBÖCKGASSE für die Bezirke 10,16, 19 und 23 1230 Wien Lemböckgasse 61 ..... Tel.: 01/4000-8040 (obdachlos-Jahrgang mit Endziffer 4,6 und 7) Sozialzentrum für den 20. Bezirk 1200 Wien Winarskystraße 12, ... Tel.: 01/4000-8040 Sozialzentrum für den 21. Bezirk 1210 Wien Morsegasse 1C, ... Tel.: 01/4000-8040 Sozialzentrum für den 22. Bezirk 1220 Wien Puchgasse 1 ..... Tel.: 01/4000-8040 (obdachlos-Jahrgang mit Endziffer 2, 3, 8 und 9) Internet: https://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/wiener-sozialzentren.html

wer	was
Kuraufenthalt und Rehabilitation	Erholungs-, Kur- und Rehabilitationsaufenthalte, die von einem Sozialversicherungsträger, also von der Krankenkasse, Pensionsversicherung oder Unfallversicherung bezahlt oder bezuschusst werden, müssen durch einen praktischen Arzt befürwortet sein. Antragsformulare liegen auf bei: • den Krankenkassen • den Bezirksstellen der Gebietskrankenkasse • vielen niedergelassenen ÄrztInnen **Zuzahlung (Kostenbeitrag) für Kur- und Rehabilitationsaufenthalte** (2016)**:** Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist ein täglicher Kostenbeitrag von derzeit € 7,60 pro Tag für maximal 28 Tage jährlich, vor Antritt zu bezahlen. Der Kostenbeitrag ist nach dem Einkommen gestaffelt: • bis zu einem Einkommen von € 882,78 bis € 1.464,16.....€ 7,78 pro Tag • bis zu einem Einkommen von € 2.045,55 .....€ 13,33pro Tag • über € 2.045,55 .....€ 18,90 pro Tag **Von diesem Kostenbeitrag sind befreit:** Personen, deren monatliches Bruttoeinkommen € 882,78 nicht übersteigt, AusgleichszulagenbezieherInnen oder BezieherInnen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung.
Le + O – Lebensmittel und Orientierung Ein Projekt der Caritas und der Wiener Pfarren 21., Heinrich von Buolgasse 10 Tel.: 01/257 12 15 E-Mail: leo@caritas-wien.at Mo - Fr: 09:00 - 16:00 Uhr	Menschen mit niedrigen Einkommen – die Richtsätze erfahren Sie in der Einrichtung – erhalten in den Ausgabestellen mit der Le+O-Berechtigungskarte einmal pro Woche Lebensmittel wie z. B. Obst und Gemüse, Mehl, Zucker, Teigwaren oder Konserven zu einem symbolischen Betrag. Gleichzeitig stehen MitarbeiterInnen für individuelle Beratung zur Verfügung, um Menschen auf ihrem Weg aus der Armut nachhaltig zu unterstützen. Zur Ausstellung der Le+O-Berechtigungskarte benötigen Sie: - Lichtbildausweis - Meldezettel aller im Haushalt lebender Personen - Einkommensnachweise

Ausgabestellen f. d. Bezirke	Pfarradressen:	Öffnungszeiten:
5, 12, 13:	13., Am Platz 1	Mo: 10:00 - 11:30 Uhr
21, 22:	22., Asperner Heldenplatz 9	Mo: 14:30 - 16:00 Uhr
17, 18, 19:	18., Gentzgasse 142	Di: 10:00 - 11:30 Uhr
4, 10:	10., August-Sigl-Straße 3	Di: 15:00 - 16:30 Uhr
23:	23., Endresstraße 57a	Mi: 10:30 - 12:00 Uhr
11:	11., Dreherstraße 2	Mi: 14:30 - 16:00 Uhr

wer	was
6, 14, 16:	14., Karlingergasse 5 Do: 10:00 - 11:30 Uhr
2, 9:	9., Pulverturmgasse 11 Do: 14:30 - 16:00 Uhr
7, 8, 15:	15., Vogelweidplatz 7 Fr: 10:00 - 11:30 Uhr
20:	20., Forsthausgasse 22 Fr: 15:00 - 16:30 Uhr
Ausbildungszentrum: 1, 3:	3., Safargasse 4 - **ABZ** - **Rotes Kreuz** Sa: ab 18:30 Uhr
Wohnbeihilfen Nähere Auskünfte: MA 50 1190 Wien, Heiligenstädter Straße 31/III Info-Point MA 25 & MA 50: 20., Maria-Restituta-Platz 1 Tel. Beratung: 01/4000-74860 Mo - Fr: 08:00 -15:00 Uhr Persönliche Beratung: Mo – Fr: 08:00 – 13:00 Uhr Abgabe von Förderanträgen und allgemeine Auskünfte in der Kanzlei: Mo, Mi, Fr: 07:30 – 15:30 Uhr Di und Do: 07:30 - 17:00 Uhr	Grundsätzlich gibt es für SeniorInnen drei Möglichkeiten, einen Zuschuss zur Miete bzw. zu den Betriebskosten zu erhalten: **Wohnbeihilfe Wien**: Diese wird bei der MA 50 (Magistratsabteilung 50) beantragt und soll den Unterschied zwischen zumutbarem und tatsächlichem Mietaufwand abdecken. Die Wohnbeihilfe ist für alle Mietwohnungen in Wien möglich. Dieser Zuschuss kann bis zu einem maximalen Nettoeinkommen von ca. € 1.200 für eine Person bzw. von ca. € 1.500 für zwei Personen (Familieneinkommen) gewährt werden. **Mindestsicherungs-Mietbeihilfe für Pensionsbezieher-Innen** →Mindestsicherung (**MA 40**) **Mietzinsbeihilfe durch das Finanzamt:** Wenn durch die Entscheidung der Schlichtungsstelle der Mietzins für maximal zehn Jahre wegen notwendiger Renovierungsarbeiten (z. B. Sockelsanierung) angehoben wird, ist eine zusätzliche Beihilfe vom Wohnsitzfinanzamt möglich.
Mindestpension	Die „Mindestpension“ (Ausgleichszulage) wird pensionsanspruchsberechtigten Personen aufgrund der Pensionsgesetze garantiert. Sie beträgt derzeit € 882,78 Brutto (€ 837,76 Netto) für Alleinstehende und € 1.323,58 Brutto (€ 1.205,81 Netto) für Ehepaare (2016). Es werden dabei jeweils alle Einkommen der in einem Haushalt lebenden Personen zusammengezählt (nicht jedoch Pflegegeld bzw. Familienbeihilfe).
Mindestsicherung (BMS = Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien) **MA 40** Thomas-Klestil-Platz 8 1030 Wien Servicetelefon Tel.: 01 / 4000 - 8040	Die Mindestsicherung kann bei der Magistratsabteilung 40, Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, beantragt werden. Für die Prüfung des Anspruchs auf Mindestsicherung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Anspruch haben österreichische StaatsbürgerInnen oder gleichgestellte Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt, wenn sie dauerhaft in Wien leben (Hauptwohnsitz oder ständiger Aufenthalt), ihr Einkommen unter dem jeweiligen Mindeststandard liegt und ein unterschriebener Antrag auf

wer	was
E-Mail: servicestelle@ma40.wien.gv.at Internet: www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/mindestsicherung/index.html	Mindestsicherung vorliegt. Das Antragsformular ist in den Wiener Sozialzentren erhältlich. Die Mindestsicherung wird 12 Mal pro Jahr ausbezahlt. Die Dauerleistung wird weiterhin 14 Mal im Jahr zuerkannt. BezieherInnen der Mindestsicherung wird auch automatisch der Mobilpass zuerkannt. **Mindeststandards:** Die Berechnung der Leistung erfolgt unter Anwendung der jeweiligen Mindeststandards. Diese setzen sich bei volljährigen Personen aus einem Betrag zur Deckung des Lebensunterhalts und einem Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs zusammen. Die Mindeststandards betragen 2016 für: • Alleinstehende: € 837,76 • Paare pro Person € 628,32 (1.256,64) Der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs beträgt 2016 für: • Alleinstehende: € 209,44 • Paare pro Person € 157,08 (314,16) • Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben oder auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeits-unfähig sind (2015): € 111,76 Der restliche Betrag ist zur Deckung des Lebensunterhaltes, das heißt für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Energie sowie für andere persönliche Bedürfnisse, zu denen auch die soziale und kulturelle Teilhabe zählt, zu verwenden. Der Mindeststandard für PensionistInnen richtet sich nach der ASVG – Mindestpension. Zusätzlich können PensionistInnen Mindestsicherungs-Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen beantragen. Männer, die das 65. Lebensjahr beziehungsweise Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und volljährige Personen, die von einer Amtsärztin bzw. einem Amtsarzt für mindestens ein Jahr für arbeitsunfähig befunden wurden, erhalten pro Jahr zusätzlich zwei Sonderzahlungen in der Höhe des Mindeststandards. Bei der Berechnung des Anspruchs auf Mindestsicherung wird das Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (EhepartnerIn, LebensgefährtIn, verpartnerte Personen, minderjährige Kinder) berücksichtigt. Zum Einkommen zählen z. B. Löhne/Gehälter, Arbeitslosengeld/Notstandshilfe/Krankengeld, Pensionen, Unter-

wer	was
	haltszahlungen, Kinderbetreuungsgeld und div. Beihilfen. Liegt das Einkommen unter dem in der Verordnung gemäß Wiener Mindestsicherungsgesetz festgesetzten Betrag, können ergänzende Mindestsicherungsleistungen in Anspruch genommen werden, damit ein Mindesteinkommen in der Höhe des Mindeststandards gesichert ist. **Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen** Die Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen wird von der Stadt Wien monatlich gewährt, wenn durch die Höhe der Gesamtmiete ein bestimmtes Mindesteinkommen unterschritten wird. Mietbeihilfenobergrenze (2016): • Ein bis zwei BewohnerInnen: € 313,10 • Drei bis vier BewohnerInnen: € 328,27
Mobilpass **Auskünfte:** MA 40 Referat Mobilpass Thomas-Klestil-Platz 8 1030 Wien Tel.: 01/4000-8040 Dokumente zur Erstbeantragung bzw. Verlängerung: • Einkommens- bzw. Pensionsbeleg • Meldenachweis • amtlicher Lichtbildausweis Der Mobilpass ist **nicht** übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.	MindestpensionistInnen haben die Möglichkeit, einen Mobilpass der Stadt Wien zu beantragen. Bitte beachten: BezieherInnen ausschließlich einer Witwen/Witwerpension müssen das jeweilige Regelpensionsalter erreicht haben. Einen Mobilpass gibt es auf Antrag auch für BewohnerInnen eines Wohnhauses des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser bzw. einer Pflegeeinrichtung, die für ihre persönlichen Ausgaben nur über das Taschengeld im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. den Mindestfreibetrag verfügen können. EmpfängerInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung (Dauerleistung) und MietbeihilfebezieherInnen wird der Mobilpass automatisch von der Magistratsabteilung 40 zugeschickt. **Der Mobilpass berechtigt:** • zu ermäßigter Monatskarte und Halbpreisfahrschein bei den Wiener Linien • Ermäßigung bei der Hundeabgabe um 50% für maximal 1 Hund • zum Erwerb der ermäßigten Jahreskarte bei den Büchereien der Stadt Wien • zum ermäßigten Eintritt bei den Städtischen Bädern • **ab 60** Jahren zu Ermäßigungen bei den Aktionen der Stadt Wien (z. B. Pensionistenklubs der Stadt Wien, „Urlaub in der Sommerfrische“, Ausflugsfahrten usw.) • zu ermäßigten Kursgebühren bei den Wiener Volkshochschulen • zum Einkauf in den Sozialmärkten in Wien **Gültigkeit:** • für MindestpensionistInnen maximal 5 Jahre

wer	was
	• für EmpfängerInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung maximal 6 Monate
Pflegegeld	**Anspruchsberechtigte Personen:** Personen, die für länger als 6 Monate der Pflege bedürfen, steht auf Antrag Pflegegeld zu. Die Höhe ist abhängig vom Betreuungs- und Pflegebedarf. Dieser wird durch eine/n GutachterIn festgestellt. Die derzeitige Höhe des Pflegegeldes entnehmen Sie bitte unserer Broschüre „Alles zum Pflegegeld“. Das Pflegegeld wird 12x jährlich ausbezahlt. Während eines Krankenhausaufenthaltes ruht das Pflegegeld, da die Spitalskosten von der Krankenversicherung mitfinanziert werden. Wenn Sie in einem Pflegewohnhaus leben, wird das Pflegegeld zur Finanzierung der Kosten herangezogen. Es verbleibt jedoch ein monatlicher Freibetrag aus dem Pflegegeldanspruch (derzeit € 44,30). Sollten Sie als Angehörige/r eine verwandte Person bzw. Ihre/n LebenspartnerIn pflegen, die/der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 bezieht, ist eine Selbstversicherung (Kranken- bzw. Pensionsversicherung) möglich. Personen, die keine Eigenpension beziehen, erteilt die zuständige Krankenversicherungs- bzw. Pensionsversicherungsanstalt Auskünfte zur Selbstversicherung. Die Beitragshöhe hängt von der familiären Einkommenssituation bzw. einer allfälligen vorherigen eigenen Berufstätigkeit ab. Ab der Pflegegeldstufe 4 gibt es weitere Zuschüsse zur Pensionsversicherung.
Rezeptgebühren Befreiung	2016 werden in der Apotheke € 5,70 pro Medikament eingehoben. Für BezieherInnen geringer Pensionen ist es möglich, von dieser Gebühr befreit zu werden. Das Nettoeinkommen pro Monat darf dabei € 882,78 bei Alleinstehenden und € 1.323,58 bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften nicht übersteigen. Bei chronisch Kranken und Personen mit erhöhtem Medikamentenbedarf erhöht sich diese Grenze auf € 1.015,20 bzw. € 1.522,12. Das Einkommen der/des mit der/dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin/Ehegatten oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten wird berücksichtigt. Die Einkommensgrenzen gelten für Versicherte der Wiener Ge-

wer	was
	bietskrankenkasse, bei anderen Krankenkassen gibt es teilweise andere Wertgrenzen. Das Pflegegeld gilt dabei nicht als Einkommen. **Antragstellung, weitere Informationen:** Wiener Gebietskrankenkasse bzw. jeweils zuständige Krankenkasse.
Rezeptgebühren Begrenzung Auskunftsnummer (österreichweit zum Ortstarif) des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger: Tel.: 050 124-3360 Mo - Fr: 08:00 - 18:00 Uhr	BezieherInnen der Ausgleichszulage sind ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit. Personen deren monatliche Netto-Einkünfte den Richtsatz von € 882,78 für Alleinstehende und € 1.323,58 für Ehepaare nicht übersteigen. Für alle, deren Einkommen über diesen Richtsätzen liegt, wird die Rezeptgebühr mit 2% des Jahres-Netto-Einkommens begrenzt. Dazu werden die Nettoeinkommen der letzten 12 Monate (ohne 13. und 14. Zahlung) herangezogen. Rezepte für mitversicherte Angehörige sind in diese Begrenzung mit aufgenommen. Das heißt in der Praxis, dass jemand, der über dem Ausgleichszulagenrichtsatz (2016: € 882,78 pro Monat) liegt, nach der Bezahlung von ca. 37 Rezeptgebühren keine weiteren Rezeptgebühren für das laufende Jahr zu entrichten hat.
Rundfunkgebühren – Befreiung und Zuschuss zum **Fernsprechentgelt** **Auskünfte:** Mo - Fr: 08:00 - 21:00 Uhr Sa: 09:00 - 17:00 Uhr **GIS** Service-Hotline: 0810 00 10 80 E-Mail:kundenservice@gis.at Internet: www.gis.at Schriftliche Anträge: **GIS** Gebühren Info Service GmbH Postfach 1000, 1051 Wien per Telefax: 05 0200 DW 300 (österreichweit)	Der Antragsteller muss volljährig sein, seinen Hauptwohnsitz in Österreich haben und die Rundfunkempfangseinrichtung muss sich in den Wohnräumen des Antragstellers befinden. Antragsformulare sind in Raiffeisenbanken, Gemeindeämtern, Magistratischen Bezirksämtern bzw. Bürgerdienststellen und direkt bei der GIS erhältlich und können aus dem Internet unter www.orf-gis.at heruntergeladen werden. Die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt ist nur für Festnetztelefon und Werkartenhandy möglich und an bestimmte Telefonanbieter gebunden. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung eines Antrages. Unter anderen haben nachfolgend angeführte Personen bei einem **geringem Haushalts-Nettoeinkommen*** grundsätzlich Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren bzw. Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt. ***Geringes Haushalts-Nettoeinkommen, z. B.: Nettoeinkommen sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert: € 988,71 bei einem Ein-Personen-Haushalt bzw.

wer	was
persönliche Abgabe: 4., Faulmanngasse 4 Mo - Fr.: 08:00 - 18:00 Uhr	€ 1.482,41 bei einem Zwei-Personen-Haushalt € 152,56 für jede weitere Person im Haushalt Dem Antrag sind unbedingt beizulegen: • Kopie Ihrer Meldebestätigung sowie Kopien aller im Haushalt lebenden Personen. • Aktuelle Nachweise über die Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente. PensionistInnen, PflegeldbezieherInnen und Gehörlose oder schwer hörbehinderte benötigen: • Aktuellen Kontoauszug (mit Pensionsüberweisung) bzw. gültigen Pensionsbescheid oder gültigen Pflegegeldbescheid • Aktuelles fachärztliches Attest über die Gehörlosigkeit bzw. die schwere Hörbehinderung • Im Falle eines Antrags auf Befreiung von der Fernsehgebühr sind die Nachweise der Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen in Kopie beizulegen • Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe Derzeit können anspruchsberechtigte Personen zwischen folgenden Betreibern wählen: • A1 Telekom Austria AG (A1 Festnetz u. Mobil / bob) • AICALL Telekomm.-Dienstleistungs GmbH • Hutchison Drei Austria GmbH • Kabel-TV Amstetten GmbH • T-Mobile Austria GmbH Haben Sie einen Antrag an die GIS mit allen erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen eingeschickt, so erhalten Sie einen Bescheid/Gutschein. Im Fall einer positiven Erledigung Ihres Antrags, wird diesem für maximal fünf Jahre stattgegeben. Diesen Bescheid/Gutschein müssen Sie dann so rasch wie möglich an den von Ihnen gewählten Telefonanbieter weiterleiten.

wer	was
Befreiung von der Ökostrompauschale **GIS** Service-Hotline	Allen Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht seit Inkrafttreten des neuen Ökostromgesetzes eine Befreiung von der Entrichtung der sogenannten Ökostrompauschale, sowie von der Bezahlung des € 20 übersteigenden Teils des Ökostromförderbeitrags, zu. Voraussetzung für die Befreiung: • der Bezug des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten • Es muss sich bei dem Wohnsitz, für den die Befreiung beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln. Die Stromrechnung muss auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein.
Telefongebühren	siehe Rundfunkgebühren-Befreiung/Zuschuss zum Fernsprechentgelt
SeniorInnen-Wohnhäuser (Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser – „Häuser zum Leben“) **Kostenbeiträge** Auskunft: Tel.: 01 / 24 5 24	Wenn der gesamte Kostenaufwand durch die Pensionistin bzw. den Pensionisten selbst nicht aufgebracht werden kann, übernimmt die Stadt Wien die Restkosten. Für die Finanzierung jener Kosten, die aus dem eigenen Einkommen nicht getragen werden können, ist ein Antrag beim Fonds Soziales Wien, Beratungszentrum Pflege und Betreuung, zu stellen. In diesen Fällen ist den BewohnerInnen ein monatlicher Freibetrag (20% des Einkommens, zusätzlich die 13. und 14. Pension und gegebenenfalls 10% der Pflegegeldstufe 3) für die persönlichen Ausgaben garantiert.
Sozialmärkte	**Vinzimarkt**: 1110 Wien, Hauffgasse 4A Öffnungszeiten: Mo – Fr von 09.00 bis 13.00 Uhr Sa von 09.00 bis 12.00 Uhr Mobil: 0699/15 01 85 43 Internet: www.vinzi.at **Samariterbund-Sozialmarkt:** 1100 Wien, Gellertgasse 42-48 Tel.: 01/89 145 - 650 1150 Wien, Pillergasse 20 Tel.: 01/22 145 - 371 1210 Wien, Frömmlgasse 31 Tel.: 01/22 144 - 44 Öffnungszeiten: Mo – Fr von 09.00 bis 14.00 Uhr E-Mail: sozialmarkt@samariter.at Internet: www.sozialmarkt.samariter.at

wer	was
	Sozialmarkt: 1100 Wien, Braunspergengasse 30 1170 Wien, Kalvarienberggasse 15 1220 Wien, Ullreichgasse 13 Öffnungszeiten: Mo – Fr von 10.00 bis 14.30 Uhr Internet: http://www.sozialmarkt.com/ **Soma – Sozialmarkt des Wiener Hilfswerks:** 1070 Wien, Neustiftgasse 73-75 Tel.: 01/522 4421 Öffnungszeiten: Mo - Fr von 10.00 bis 14.00 Uhr Jeden ersten Donnerstag im Monat von 10.00-18.30 Uhr **Soma – Sozialmarkt des Wiener Hilfswerks:** 1160 Wien, Hyrtlgasse 28 Tel.: 01/492 15 93 Öffnungszeiten: Mo - Fr von 10.00 bis 16.00 Uhr Internet: www.hilfswerk.at **Günstige PCs für Sozialmarkt-KundInnen:** Demontage- und Recyclingzentrum (D.R.Z.) der Wiener Volkshochschulen liefert PCs, die im SOMA-Sozialmarkt des Wiener Hilfswerks verkauft werden. Internet: www.hilfswerk.at
Unterstützungsfonds der PVA Pensions-versicherung	Einkommensschwache PensionsbezieherInnen können einen Unterstützungsantrag an ihre Pensionsversicherung stellen, sofern außergewöhnliche Belastungen wie Wäschebeschaffung, Brennmaterial, Begräbniskosten etc. vorliegen. Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch, er kann höchstens ein Mal pro Jahr beantragt werden. **Auskünfte und Antragstellung:** Pensionsversicherungsanstalt 2., Friedrich-Hillegeist-Straße 1 Tel. 05 03 03-0 Fax: 05 05 03-28850 E-Mail: pva@pva.sozvers.at Internet: www.pensionsversicherung.at
Wiener Linien Auskünfte: Mo - Fr: 08:00 15:00 Uhr Wiener Linien-Kundenservice 3., Erdbergstraße 202	**Für alle SeniorInnen** SeniorInnenermäßigungen für Frauen und Männer ab dem vollendeten 62. Lebensjahr. Amtlicher Lichtbildausweis erforderlich (ab 2022: 65. Lebensjahr). **SeniorInnen-Jahresnetzkarte:** Ermäßigung (€ 224 bei Barzahlung bzw. € 229 bei monatli-

wer	was
Tel.: 01 / 7909 – 100 Internet: www.wienerlinien.at	cher Abbuchung) gültig in allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Wien. Sie berechtigt an allen Tagen zu beliebig vielen Fahrten. Der Beginn der Gültigkeit ist mit jedem Monatsersten möglich. Samstag ab 12:00 Uhr berechtigt die Karte zur kostenlosen Mitnahme von zwei Kindern (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. Nachweis eines Schulbesuchs bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird). SeniorInnenjahresnetzkartenbesitzerInnen können einen Hund oder ein Fahrrad (nur in der U-Bahn, zu bestimmten Zeiten) unentgeltlich mitnehmen. Die Karte ist nicht übertragbar. Mit einem ausgefüllten Bestellformular, 1 Passfoto und einem amtlichen Lichtbildausweis wird die Jahreskarte im Kundenzentrum der Wiener Linien sofort ausgestellt. Bestellformulare erhalten Sie an den Vorverkaufsstellen und im Kundenzentrum der Wiener Linien, sowie an Bahnhöfen der ÖBB, der Wiener Lokalbahnen und der Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn. Oder Online auf der Homepage der Wiener Linien, auch die Verlängerung der Jahreskarte kann im Online-Ticketshop vorgenommen werden. **SeniorInnen-Fahrschein für 2 Fahrten:** Dieser Fahrschein ist nur an den Vorverkaufsstellen der Wiener Linien sowie in Wiener Tabaktrafiken zum Preis von € 2,80 erhältlich. Gilt für zwei Fahrten auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb Wiens, jedoch ohne Fahrtunterbrechung. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist bei einer Kontrolle erforderlich. **„Eintrittskarte als Fahrschein“** BesucherInnen bestimmter Veranstaltungen können ihre Eintrittskarte (mit dem Aufdruck: „Gilt als Fahrschein in Wien“) als „Gratis-Abendnetzkarte“ verwenden (zwei Stunden vor bis sechs Stunden nach Beginn der Vorstellung). **Nachtautobusse** Die Benützung der Nachtautobusse ist mit allen auch am Tag geltenden Fahrscheinen möglich. **SeniorInnen mit Mobilpass:** Erhalten die Monatsnetzkarte um € 17,90, gilt innerhalb Wiens für beliebig viele Fahrten; nicht übertragbar. • 1 Fahrt ermäßigt um: € 1,10 (Fahrt in eine Richtung) • 2 Fahrten ermäßigt: € 2,20 (mit Umsteigen jedoch ↓) • 4 Fahrten ermäßigt: € 4,40 (ohne Fahrtunterbrechung)

wer	was
	Bei Inanspruchnahme dieser Ermäßigungen müssen Sie immer Ihren **Mobilpass und einen amtlichen Lichtbildausweis mitführen!** Weitere Informationen über Ermäßigungen, z. B. mit Behindertenpass erhalten Sie beim Kundenservice der Wiener Linien.
Witwen- bzw. Witwerpension	Die Berechnung dieser Pension, auch in Relation zu einer allfälligen eigenen Pension ist kompliziert. Auf alle Fälle müssen Sie jedoch einen Antrag auf Hinterbliebenenpension bei jener Pensionsversicherungsanstalt stellen, von der der/die Verstorbene zuletzt die Pension bezogen hat. Allenfalls ist auch ein bereits bestehender Pflegegeldanspruch neu zu beantragen.
Wohnungsverbesserung – Förderung **MA 50** Informationsstelle der MA 25 und MA 50: 20., Maria-Restituta-Platz 1	Förderung erhalten MieterInnen, EigentümerInnen und BesitzerInnen von Kleingartenwohnhäusern bei Einbau von einbruchshemmenden Wohnungseingangstüren, behindertengerechtem Umbau, Heizungs-Sanitärinstallation, Schall- und Wärmeschutzfenster (Fenstertausch), sonstige Installationen und Nebenarbeiten, thermisch-energetische Sanierung (Thewosan). Das Objekt muss ganzjährig bewohnt (Hauptwohnsitz) und älter als 20 Jahre sein (Ausnahme: Förderung für Kleingartenwohnhäuser). Förderbar sind Eigenheime und Kleingartenwohnhäuser mit einer Wohnnutzfläche von 22 bis 150 m². Handelt es sich um ein Zweifamilienhaus, muss die Nutzfläche von zumindest einer Wohnung dem vorgehend angegebenem Ausmaß entsprechen.
Informations- und Einreichstelle: MA 25 MA 50 20., Maria-Restituta-Platz 1	Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten - **MA 50** 19., Muthgasse 62, 1. Stock, Zimmer C1.09 Tel.: 01/4000-74860 Fax: 01/4000-99-74879 E-Mail: wv@ma50.wien.gv.at Mo - Fr, 08:00 - 13:00 Uhr Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser - MA 25 Tel.: 01/4000-74870 Internet: www.wien.gv.at/wohnen/wohnbaufoerderung/index.html

Autobahnvignette Sozialministeriumservice 1., Babenbergerstraße 5 Tel.: 01/588 31-0 Fax: 01/586 20 16 Internet: www.Sozialministeriumservice.gv.at/basb/Behindertenpass/Vignette	Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel z. B. auf Grund einer schweren Gehbehinderung oder Blindheit nicht zumutbar, kann die Autobahnvignette auf Antrag gratis und direkt beim Sozialministeriumservice bezogen werden, wenn • der/die Behinderte in Österreich lebt, • das Kraftfahrzeug auf ihren/seinen Namen zugelassen ist, • ein →Behindertenpass vorliegt, in dem die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eingetragen ist.
Befreiung von der Motorbezogenen Versicherungssteuer Auskünfte über das Sozialministeriumservice 1., Babenbergerstraße 5 Tel.: 01/588 31-0 Fax: 01/586 20 16 Internet: www.Sozialministeriumservice.gv.at	Behinderte Personen, die im Besitz eines Behindertenausweises sind, können sich von der Versicherungssteuer für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreien lassen. Antragstellung: Notwendig ist ein Antrag, der über das Versicherungsunternehmen beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gebührenfrei einzubringen ist. Erforderliche Dokumente: • der Ausweis nach § 29 b StVO oder • Behindertenpass mit Zusatzeintragung über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. Voraussetzungen für Befreiung: • Zulassung des Kraftfahrzeuges ausschließlich auf die betroffene Person. • Übergabe einer Abgabenerklärung (Formular Kr 21) an das Finanzamt im Wege des Versicherers. • Das KFZ muss vorwiegend der persönlichen Fortbewegung der betroffenen Person und Fahrten die den Zwecken und der Haushaltsführung der körperbehinderten Personen dienen, verwendet werden. • Nachweis der Körperbehinderung.
Befreiung von der Entrichtung der Parkometerabgabe	Seit 01.01.2014 ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen für die Befreiung von der Entrichtung der Parkometerabgabe zuständig.

Behindertenpass Sozialministeriumservice – Landesstelle Wien, Babenbergerstraße 5 1010 Wien Tel.: 01/588 31-0 Fax: 01/586 20 16 EMail: post.wien@sozialministeriumservice.at Internet: https://www.sozialministeriumservice.at/	Anspruchsberechtigung auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50%, die in Österreich ihren Wohnsitz haben. Antragsformular (auch im Internet erhältlich): Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, Parteienverkehrszeiten. Mit diesem Ausweis erhalten Sie Ermäßigungen bei: • ÖBB – Österreichische Bundesbahnen (ab 70%) • Ermäßigte Mitgliedschaft bei →ARBÖ und • →ÖAMTC (nur mit Behindertenpass mit Zusatzeintragung gemäß § 29b StVO). Der Behindertenpass **ersetzt nicht** den Ausweis nach § 29b der Straßenverkehrsordnung (StVO), der z. B. für das Parken auf gekennzeichneten Behindertenparkplätzen benötigt wird!
Parkausweis gemäß § 29b StVO Sozialministeriumservice – Landesstelle Wien, Babenbergerstraße 5 1010 Wien Hotline 05 99 88 Tel: 01 / 588 31 Fax: 05 99 88 - 2266 E-Mail: post.wien@sozialministeriumservice.at Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr (Parteienverkehr)	Voraussetzung für die Ausstellung ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“. Weitere Informationen wie z. B. Antrag auf Behindertenpass, erhalten Sie unter dem Link http://www.sozialministeriumservice.at/site/Behindertenpass_&_Ausweis_gem.__29b_StVO_(Parkausweis) Mit dem Parkausweis darf zum Ein- oder Aussteigen und zum Ein- und Ausladen der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe, z. B. Rollstuhl, in Halte- und Parkverbotszonen, sowie in 2. Spur **gehalten** werden, und • auf Behindertenparkplätzen • in Kurzparkzonen ohne zeitliche Begrenzung, gebührenfrei • während der Dauer der erlaubten Ladetätigkeit in Fußgängerzonen geparkt werden Für den Antrag benötigt werden: - das Antragsformular „Parkausweis“ - 1 Lichtbild (3,5 x 4,5 cm) Der Parkausweis dient als Nachweis der dauerhaften Mobilitätseinschränkung für eine Reihe von finanziellen Unterstützungen und steuerlichen Absetzmöglichkeiten. Der Parkausweis wird gebührenfrei ausgestellt. Nähere Auskünfte erteilt das Sozialministeriumservice.

Freizeitfahrtendienst **Gesundheitsfahrtendienst**	Beförderung von dauerhaft schwer gehbehinderten Personen zu ihren Freizeitzielen. Kostenbeiträge je Fahrt sind zu entrichten (Seite 6/7). Fahrten zum Arzt bzw. zu medizinischen Behandlungen sind nur mit dem Gesundheitsfahrtendienst möglich.
ÖBB – Österreichische Bundesbahnen	Ermäßigung für Reisende mit Behinderung: Mit einem Behindertenpass reisen Sie mit der ÖBB um 50% günstiger in ganz Österreich. Es ist keine Ermäßigungskarte erforderlich. Begleitpersonen bzw. Assistenzhund reisen bei entsprechendem Vermerk im Behindertenpass in ganz Österreich gratis mit: • Angabe des Behinderungsgrades von mindestens 70% • „Der/die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ Die VORTEILSCARD Spezial, VORTEILSCARD Blind und VORTEILSCARD Schwerkriegsbeschädigt werden nicht mehr angeboten. Die Karten können bis Gültigkeitsende genutzt werden.
ARBÖ – Behindertenberatung für körperbehinderte Kfz-Lenker	15., Mariahilfer Straße 180 (Generalsekretariat ARBÖ) Herr Roland Hirtl Do 13:00 - 17:00 Uhr Tel.: 01 / 891 21 - 218 0664 / 60 123 218 0669 / 18 912 218 E-Mail: roland.hirtl@arboe.at Internet: www.arboe.at/services-reisen/beratung-koerperbehinderter-kraftfahrer
ÖAMTC Behindertenberatung für körperbehinderte Kfz-Lenker	21., Shuttleworthstraße 8 Tel.: 01 / 294 41 41 - 11971 telefonische Voranmeldung wird empfohlen Mo: 14:00 - 17:00 Uhr Außerhalb dieser Zeit können Sie einen Rückruf bei der Rechtsberatung deponieren: Tel.: 01 / 711 99 - 21530 Fax: 01 / 711 99 - 202524 Internet: www.oeamtc.at

SeniorInnenbüro der Stadt Wien

Gasometer A (Haupteingang)
11., Guglgasse 6/Stiege 4/4. Stock
Tel.: 01 / 4000 - 8580
E-Mail: post@senior-in-wien.at
Internet: www.senior-in-wien.at